

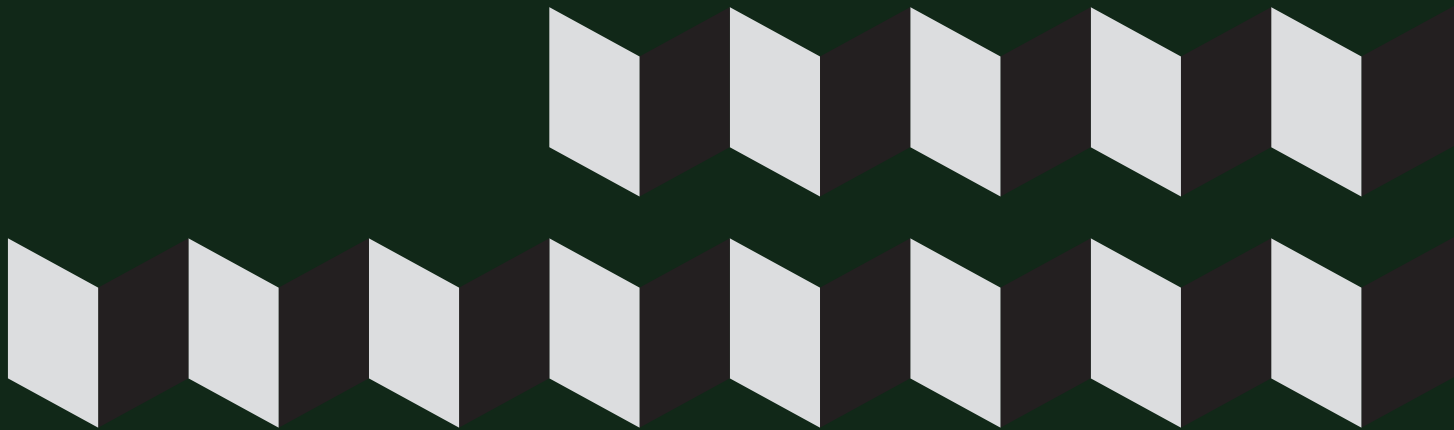


Die Privatstiftung

Nationales und internationales Stiftungsrecht

Schriftleitung

Johannes Gasser, Georg Kodek, Daniel Varro, Johannes Zollner



4 | Beiträge

Ich bin viele! – Die Meldepflichten der Privatstiftungen
und Trusts nach dem WiEReG

Christina Johanna Hirsch

14 |

Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen
im Jahr 2017

Franz Hartlieb

20 |

Neues zum Informationsanspruch von Begünstigten
einer liechtensteinischen Stiftung

Michael Nueber und Ulrich Thun-Hohenstein

28 | Rechtsprechung

Stimmverbot beim Entlastungsbeschluss

Neues zum Informationsanspruch von Begünstigten einer liechtensteinischen Stiftung

Zugleich eine Besprechung von FL OG 05 HG.2015.175

PSR 2018/4

Art 142 Abs 3,
Art 552 §§ 9, 38
PGR

FL OG
16. 3. 2017,
05 HG.2015.175

Auskunfts- und
Informations-
anspruch;
Begünstigte einer
liechtensteini-
schen Stiftung;
Noterben;
Anwärter auf eine
Ermessens-
begünstigung

Der Auskunfts- und Informationsanspruch nach liechtensteinischem Recht ist beschränkt. Die Beschränkungen richten sich primär nach dem konkreten Rechtsverhältnis des Antragstellers gegenüber der Stiftung. Das FL OG hat in einer jüngeren Entscheidung eine Klarstellung und Systematisierung der jeweiligen Antragsrechte vorgenommen.

Von Michael Nueber und Ulrich Thun-Hohenstein

Inhaltsübersicht:

- A. Informationsrechte von Begünstigten einer liechtensteinischen Stiftung
 1. Informations- und Auskunftsrechte im Allgemeinen
 - a) Grenzen des Informationsanspruchs
 - b) Informationsrechte für die Vergangenheit
 2. Informationsrechte der einzelnen Begünstigten
 - a) Informationsrechte des Begünstigungsberechtigten
- B. Informationsrechte des Ermessensbegünstigten
- C. Informationsrechte des Anwartschaftsberechtigten
- D. Informationsrechte des Letztbegünstigten
- E. Informationsrechte eines Noterben
- F. Zur bisher unveröffentlichten Entscheidung des FL-OG 05 HG.2015.175
 1. Sachverhalt und Entscheidung der Erstgerichts
 2. Rechtliche Analyse der Entscheidung des Obergerichts
- G. Fazit

A. Informationsrechte von Begünstigten einer liechtensteinischen Stiftung

1. Informations- und Auskunftsrechte im Allgemeinen

Kennzeichnendes Merkmal der Privatstiftung ist ua der Umstand, dass die Rechtsordnung einem „eigentümerlosen“ Vermögen eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt.¹⁾ Die Stiftung nach liechtensteinischem Recht kennt nur Begünstigte, welche im Verhältnis zur Stiftung lediglich Zuwendungsempfänger von Stiftungsvermögen sowie Zweckadressaten sind, nicht aber mitgliederschaftlich mit der Stiftung verbundene Personen oder gar zur Willensbildung in der Stiftung berechtigt sind.²⁾

Dem potenziellen Missbrauch dieses „eigentümerlosen“ Vermögens stellt der Gesetzgeber im Rahmen der „Foundation Governance“ einerseits die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten und andererseits die Möglichkeit der Einleitung eines Auf-

sichtsverfahrens gegenüber. Damit sollen Kontrolldefizite in Bezug auf die Stiftung ausgeglichen werden.

Dementsprechend stellen die GMat zur Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Jahr 2009 klar, dass die „Foundation Governance“ eines der Kernstücke des neuen Stiftungsrechts sein soll.³⁾ Seitens der liechtensteinischen Lit wurde allerdings kritisch festgehalten, dass die Regierung unter Foundation Governance zwar die interne Kontrolle der privatnützigen Stiftungen versteht, aber gleichzeitig auf eine Definition der Kriterien bzw der wesentlichen Merkmale der Foundation Governance verzichtet hat. Die nähere Auslegung sowie die Weiterentwicklung dieser Kriterien bleiben somit der Lehre und Rsp überlassen.

a) Grenzen des Informationsanspruchs

Eine wichtige Einschränkung in Bezug auf den Auskunfts- und Informationsanspruch trifft das Gesetz selbst, in dem es dem Begünstigten nur insofern Informationsrechte einräumt, als seine Rechte davon betroffen sind.⁴⁾ Ziel dieser § 39 Abs 4 TrUG nachgebildeten und grundsätzlich sehr offen formulierten Bestimmung ist es, das Informationsinteresse des Begünstigten im jeweiligen Einzelfall mit den Interessen der Stiftung selbst, den weiteren Begünstigten sowie sonstigen Beteiligten abzuwägen.⁵⁾ Es soll sich also jeweils um eine Einzelfallentscheidung handeln, wobei der Gesetzgeber durch den Einschub „soweit es seine Rechte betrifft“ den Umfang des Informationsanspruchs inhaltlich beschränkt hat.⁶⁾

Als weitere Einschränkung sieht das Gesetz die Missbrauchsschranke vor,⁷⁾ wonach das Recht nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht

1) FL-OGH 10 HG.2002.58–39 LES 2005, 174.

2) FL-OGH 02 CG.2007.145 LES 2010, 84.

3) Was die interne Kontrolle der privatnützigen Stiftung (Foundation Governance) betrifft, wird durch die Regelung der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten unmittelbar im materiellen Stiftungsrecht sowohl ein Mehr an Rechtssicherheit als auch die Möglichkeit geschaffen, Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsbearbeitung der Stiftung wahrzunehmen.

4) Art 552 § 9 Abs 2 PGR.

5) Jakob, Die liechtensteinische Stiftung (2009) Rz 486.

6) BuA 2018/13, 64.

7) Art 552 § 9 Abs 2 PGR.

in einer dem Interesse der Stiftung oder anderer Begünstigter widerstreitender Weise ausgeübt werden darf. Von einer missbräuchlichen Ausübung der Informationsrechte ist immer dann auszugehen, wenn die Ausübung der Informationsrechte in erster Linie dazu verwendet werden soll, um der Stiftung oder einem Beteiligten zu schaden, und nicht auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Organtätigkeit beschränkt sein soll.⁸⁾

b) Informationsrechte für die Vergangenheit

Der Gesetzgeber führt in Bericht und Antrag aus, dass den Begünstigten grundsätzlich auch ein Auskunftsrecht für vergangene Zeiträume zustehe.⁹⁾ Eine Einschränkung sei ohnehin aufgrund der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht gegeben. Dennoch war in der Lehre bis vor kurzem die Frage der Rückwirkung von Ansprüchen auf Auskunfts- und Informationsrechte strittig.

Der OGH hat in einer jüngeren Entscheidung¹⁰⁾ die Möglichkeit von rückwirkenden Informationsansprüchen bejaht, indem er festhält, dass dem Gesetzestext eine zeitliche Beschränkung der Informations- und Einsichtsrechte nicht zu entnehmen sei. Weder die historische noch die teleologische Interpretation ließen eine solche Einschränkung zu.

Das Höchstgericht begründet diese Entscheidung damit, dass es sich bei der Stiftung um ein eigentümerloses Vermögen handle, dessen Verwaltung von niemandem kontrolliert würde, wenn nicht jener Person, die von diesem Vermögen profitiert, Kontrollrechte im weitesten Sinn zugewiesen sind. Daher hätte jede zeitliche Beschränkung von Kontrollrechten auch bei bedingt oder betagt eingesetzten Begünstigten für die Vergangenheit schwerwiegende Kontrolldefizite zur Folge.

Auf Basis dieser rezenten Rsp stehen Begünstigten – sofern ihre Rechte betroffen sind – somit auch Auskunfts- und Informationsansprüche für die Vergangenheit zu.

2. Informationsrechte der einzelnen Begünstigten

Im Lichte der vorangehenden Ausführungen zur Kontrolle der Stiftung einerseits und Wahrung der Geheimhaltungsinteressen andererseits gilt es zu erwähnen, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Gewährung von Auskunfts- und Informationsrechten von der konkreten Ausgestaltung der Begünstigtenstellung bzw der konkreten Rechtsposition abhängt.

Die liechtensteinische Rechtsordnung unterscheidet vier Arten Anspruchsberechtigter:¹¹⁾

a) Informationsrechte des Begünstigungsberechtigten

Die Rechtsposition des sogenannten Begünstigungsberechtigten ist am deutlichsten ausgestaltet und muss sich entweder konkret oder bestimmbar aus der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder dem Reglement ergeben. Ebenso muss auch die Höhe seines

Anspruchs anhand der Stiftungsdokumente bestimmt oder bestimmbar sein.¹²⁾

Der Begünstigungsberechtigte hat somit nicht nur ein abstraktes, sondern ein konkretes Interesse an der Stiftung bzw an der Entwicklung des Stiftungsvermögens. Er ist also unmittelbar in seinen Rechten betroffen, wenn das Vermögen derart geschmälert würde, dass er keine Zuwendungen mehr erhalten könnte. Daher scheint es unzweifelhaft gerechtfertigt, wenn dem Begünstigungsberechtigten im Rahmen der internen Kontrolle (Foundation Governance) ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht zukommt.¹³⁾

B. Informationsrechte des Ermessensbegünstigten

Der Begriff Ermessensbegünstigter wurde, wenn auch zuvor schon von der liechtensteinischen Lehre und Rsp benutzt,¹⁴⁾ durch die Totalrevision des Stiftungsrechts kodifiziert. Er wird definiert als derjenige, der dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehört und dessen mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.¹⁵⁾ Es steht also im freien Ermessen des Stiftungsrats, „ob“ und „wie“¹⁶⁾ der Ermessensbegünstigte Ausschüttungen erhält oder nicht. Somit hat der Ermessensbegünstigte keinen rechtlichen Anspruch auf Ausschüttung aus dem Vermögen der Stiftung.¹⁷⁾

Bemerkenswert – und von Marktteilnehmern im Rahmen der Vernehmlassung stark kritisiert¹⁸⁾ – ist daher, dass Ermessensbegünstigte, obwohl ihnen kein Leistungsanspruch, sondern nur eine Erwerbsaussicht zukommt,¹⁹⁾ dennoch in den Kreis der Informationsberechtigten aufgenommen worden sind. Ein Teil der Lehre befürwortet diese Entscheidung und begründet dies damit, dass privatnützige Stiftungen oft ausschließlich Ermessensbegünstigte haben und diese ohne Auskunfts- und Informationsrechte derselben und fehlender staatlicher Aufsicht schlicht kontrollfrei wären.²⁰⁾ Ähnlich der FL-OGH: „Schliesslich ist auch der Ermessensbegünstigte informationsberechtigt. Eine widmungswidrige Verwendung des Stiftungsvermögens ginge nämlich auch zu seinen Lasten, weil sie seine Chance auf künftige Ausschüttungen schmälern würde.“²¹⁾

C. Informationsrechte des Anwartschaftsberechtigten

Gem Art 552 § 6 Abs 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ist Anwartschaftsberechtigter derjenige,

8) Jakob, Stiftung 490.

9) BuA 2008/13, 60 ff.

10) FL-OGH 05 HG.2014.326 PSR 2016/10.

11) Art 552 § 5 Abs 2 PGR.

12) StGH 2012/035 GE 2014, 328, mit Verweis auf Art 552 § 6 Abs 1 PGR.

13) Jakob, Stiftung 477.

14) BuA Nr 2008/13, 58.

15) Art 552 § 7 Abs 1 PGR.

16) Jakob, Stiftung Rz 429.

17) Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2013) Art 552 § 7 Rz 1.

18) BuA Nr 13/2008, 63 f.

19) Jakob, Stiftung, Rz 479.

20) Ebenda.

21) FL-OGH 05 HG.2012.455 GE 2014, 355.

der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, insb nach Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, gleich wie der Begünstigungsberechtigte einen sich aus den Stiftungsunterlagen ergebenden konkreten Anspruch auf Ausschüttungen hat.

Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber offenbar die Ansicht vertritt, dass auch der Anwartschaftsberechtigte – aber nur derjenige, der eine Begünstigungsberechtigung erhalten soll – bereits vor Erlangung der Stellung als Begünstigungsberechtigter in seinen Vermögensrechten betroffen sein kann und es deshalb sachgerecht sei, dass ihm Auskunfts- und Informationsansprüche schon vor Erlangung der Rechtsstellung als Begünstigungsberechtigter zukommen sollen.²²⁾ Hervorzuheben ist aber, dass nicht jedem Anwartschaftsberechtigten ein Auskunfts- und Informationsrecht zukommen soll, sondern nur demjenigen, der bereits eine unentziehbare Rechtsposition erlangt hat, weil ihm entweder seine Position als Anwartschaftsberechtigter nicht wieder entzogen werden und auch die Stiftung als Ganzes nicht widerrufen werden kann.²³⁾

D. Informationsrechte des Letztbegünstigten

Letztbegünstigter ist derjenige, dem gemäß Stiftungsdokumenten nach Durchführung einer Liquidation das restlich verbleibende Vermögen zukommt.²⁴⁾ Sehen die Stiftungsdokumente im Falle eines Widerrufs der Stiftung nach Art 552 § 30 Abs 1 PGR keinen Letztbegünstigten vor, gilt die Vermutung, dass der Stifter selbst Letztbegünstigter sein soll. In allen anderen Fällen, in denen eine Stiftung aufgelöst wird und kein Letztbegünstigter vorgesehen ist, soll das verbleibende Vermögen dem Staat anheimfallen.

Die Auskunfts- und Informationsansprüche des Letztbegünstigten sind durch das Gesetz klar und eindeutig geregelt. Dem Letztbegünstigten kommen die Aufsichts- und Kontrollrechte erst nach Auflösung der Stiftung zu.²⁵⁾ Der Gesetzgeber ist der Meinung, dass es sachgerecht sei, den Letztbegünstigten in den Kreis der Informations- und Kontrollberechtigten aufzunehmen, um dadurch die Stiftungsgebarung auch für den Zeitraum der Abwicklung der Stiftung gewährleisten zu können.²⁶⁾

E. Informationsrechte eines Noterben

Einen Sonderfall bildet das Informationsrecht des Noterben. Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht erlaubt es den Erben und den Gläubigern, in Anlehnung an das Schweizer Stiftungsrecht²⁷⁾ eine Vermögenszuwendung an eine liechtensteinische Stiftung gleich einer Schenkung anzufechten.²⁸⁾

Um seinen Pflichtteilergänzungsanspruch durchsetzen und seinen Anspruch konkret beziffern zu können, bedarf der Noterbe aber der nötigen Informationen, weshalb ihm auch ein Informationsanspruch zugestanden wird.²⁹⁾ Dementsprechend ist der Auskunftsanspruch des Noterben auf die Erlangung der für die Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Informationen beschränkt.³⁰⁾

Da die Anfechtungsfrist für einen Noterben zwei Jahre beträgt, verjährt grds auch sein Informationsanspruch nach Ablauf dieser Periode.³¹⁾

Eine besondere Konstellation ergibt sich aber in Bezug auf eine vollbeendete Stiftung. Gem Art 142 Abs 3 PGR kann im Zusammenhang mit einer gelöschten Verbandsperson – somit auch Stiftung – im Außerstreitverfahren ein Antrag auf Bucheinsicht eingebracht werden. Dieser Antrag ist direkt gegen den anlässlich der Löschung der Stiftung bestellten Verwahrer der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere zu richten.³²⁾ Fraglich erscheint hier zunächst, wie es sich in jenem Fall verhält, dass Noterben eines Stifters erst nach Löschung und Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist von der (ehemaligen) Existenz der Stiftung erfahren und nun ein Informationsinteresse in Bezug auf den Abfluss des Nachlassvermögens geltend machen.

Die Lösung ist uE in der rezenten Rsp des FL OGH zu finden, wonach bei den Einsichtsrechten gem Art 142 Abs 3 PGR ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft zu machen und dieses Erfordernis nicht eng auszulagen ist.³³⁾ Der FL OGH begründete seine Auffassung damit, dass der Geheimnisschutz einer bereits vollbeendeten Verbandsperson deutlich geringer ist als jener einer noch existierenden Verbandsperson. Daraus ergibt sich uE auch die Möglichkeit von Noterben, einen auf Art 142 Abs 3 PGR basierenden Auskunftsanspruch geltend zu machen, wenn ihnen das Recht zur Anfechtung der (nunmehr gelöschten) Stiftung zugekommen wäre, sofern sie nur von deren Existenz gewusst hätten. Eben weil das Geheimhaltungsinteresse einer vollbeendeten Verbandsperson wesentlich geringer und der Stifter/Erblasser bereits verstorben ist, wird in der Regel die vom Gericht durchzuführende Interessenabwägung zugunsten der Noterben vorgenommen werden müssen.

F. Zur bisher unveröffentlichten Entscheidung des FL-OG 05 HG.2015.175

1. Sachverhalt und Entscheidung der Erstgerichts

Der ASt war zunächst Ermessensbegünstigter und danach Anwartschaftsberechtigter einer liechtensteinischen Stiftung, die 2011 beendet wurde. Er begehrte, gestützt auf Art 552 § 9 PGR, die Einsicht in Statuten, Beistatuten und etwaige Reglements samt deren Änderungen, sämtliche Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrats – besonders hinsichtlich Vermögenswidmungen und Ausschüttungen – sowie in Geschäftsbü-

22) BuA 2008/13, 62.

23) BuA 2008/13, 62.

24) Art 552 § 8 Abs 1 PGR.

25) Art 552 § 9 Abs 3 PGR.

26) BuA Nr 2008/13, 66.

27) Art 82 ZGB.

28) Art 552 § 38 Abs 1 PGR.

29) Heiss in Schauer, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2009) Art 552 38 Rz 18; FL OGH 01 CG.145/99 – 74 LES 2003, 100.

30) FL OGH 03 CG.2011.93.

31) Wilhelm, Die Anfechtung von Stiftungen (2012) 74.

32) FL OGH 02 CG.2001.52.

33) FL OGH 07 HG.2015.100.

cher, Papiere und Bankdokumente als auch die Duldung einer umfänglichen Prüfung und Untersuchung aller Tatsachen und Verhältnisse, insb des Rechnungswesens, persönlich oder durch einen Vertreter. Beweggrund dafür war ein im Ausland anhängiges Verfahren gegen den ASt, infolgedessen er sämtliche Dokumente vorzulegen hatte, die im Zusammenhang mit der nunmehr beendeten Stiftung standen. Es wurde ihm zudem bis zur Vorlage dieser Dokumente an die ausländischen Behörden eine Geldstrafe iHv \$ 500,- pro Tag auferlegt.

Für die vollbeendete Stiftung wurde ein Beistand bestellt, der vorbrachte, dass die Stiftung durch die Stifterin und Erstbegünstigte widerrufen werden konnte und der ASt als vormaliger Anwartschaftsberechtigter deshalb keine weiteren Informations- und Auskunftsrechte geltend machen könne. Wie sich später herausstellte, war ein Widerrufsrecht des Stifters in den Statuten nicht vorgesehen. Weiters behauptete die AG, dass der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet hätte, sodass der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft erlangen könne und man diesem Rechtsanspruch jedoch schon voll inhaltlich nachgekommen sei.

Das ErstG führte aus, dass Art 142 Abs 3 PGR eine eigenständige Regelung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Geschäftsbücher von ua beendigten Stiftungen darstelle und somit etwaige Regelungen in Statuten ebenso unbeachtlich seien, wie auch die Regelung des Stiftungsrechts für bestehende Stiftungen gem Art 552 §§ 1 ff PGR. Somit sei es irrelevant, ob der ASt antragslegitimiert sei wegen seiner Stellung als Ermessensbegünstigter oder als Anwartschaftsberechtigter und in welchem Zeitraum er diese Stellung hatte. Durch das im Ausland anhängige Verfahren habe der ASt ein schutzwürdiges Interesse an der Einsichtnahme in die Geschäftspapiere und Geschäftsbücher der beendeten AG ausreichend glaubhaft gemacht. Das ErstG sprach daher dem ASt Einsicht in und die Anfertigung von Kopien von näher bestimmten und geschwärzten Geschäftsbüchern und Papieren zu. Der Antrag auf Duldung einer umfänglichen Prüfung und Untersuchung aller Tatsachen und Verhältnisse, insb des Rechnungswesens, wurde abgewiesen, weil ein solches Recht aus Art 142 Abs 3 PGR nicht abgeleitet werden könne. Dieser abweisende Beschlussteil des ErstG wurde angefochten.

Das Obergericht stellte fest, dass die Auffassung des ErstG, dass im Hinblick auf die Löschung ausschliesslich die Bestimmung des Art 142 Abs 3 PGR einschlägig sei und dass die aus Art 552 § 9 PGR zustehenden Rechte nach Beendigung und Löschung der Stiftung nicht mehr bestünden, unzutreffend sei. Die Entscheidung wurde aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Beschlussfassung an das ErstG zurückverwiesen.

Im neuerlichen Beschluss stellte das ErstG klar, dass der ASt zunächst Ermessensbegünstigter der Stiftung gewesen sei, weshalb ihm die Rechte auf Information nicht nur nach § 142 Abs 3 PGR, sondern auch nach

Art 552 § 9 PGR bis zu diesem Zeitpunkt zustünden. Nach dem Erlass der neuen Beistatuten sei er Anwartschaftsberechtigter auf eine Begünstigung geworden. Begünstigter sei er aber nicht geworden, weil die Erstbegünstigte bei Auflösung der Stiftung noch am Leben gewesen sei. Das weitgehende Informationsrecht nach Art 552 § 9 PGR stehe ihm nicht zu, weil er die Begünstigtenstellung nicht erlangt habe und auch aufgrund der Auflösung der Stiftung nicht mehr erlangen könne. Zudem sei gemäß den Statuten das Auskunftsrecht für Anwartschaftsberechtigte eingeschränkt, weil ein Protektor bestellt war, weshalb ihm das weitergehende Recht ab diesem Zeitpunkt auch aus diesem Grund nicht zukomme. Das ErstG gab somit den Antrag hinsichtlich der Duldung der umfänglichen Prüfung und Untersuchung aller Tatsachen und Verhältnisse, insb des Rechnungswesens, eingeschränkt für den Zeitraum bis zur Ernennung als Anwartschaftsberechtigter statt. Hinsichtlich des Zeitraums von der Ernennung zum Anwartschaftsberechtigten bis zur Vollbeendigung der Stiftung wurde der Antrag auf Duldung der umfänglichen Prüfung abgewiesen. Dieser abweisende Beschlussteil des Erstgerichts wurde erneut angefochten.

2. Rechtliche Analyse der Entscheidung des Obergerichts

In seiner Entscheidung stellte das Obergericht (erneut) klar, dass die AG, die gelöschte Stiftung, vollbeendet ist. In diesem Zusammenhang verwies das Obergericht auf die rezente Rsp des FL OGH,³⁴⁾ wonach einem ehemaligen Begünstigten einer bereits gelöschten und vollbeendeten Stiftung jedenfalls ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher zusteht und dieses auf Art 142 Abs 3 PGR zu stützen ist. Ein solches Einsichtsrecht gewährt allerdings keine unbeschränkte Einsicht in die Unterlagen sowie die Aufarbeitung aller Umstände, weswegen Art 142 Abs 3 PGR im konkreten Fall nicht zur Anwendung kommen kann.

Letztlich argumentiere der ASt, dass er als Anwartschaftsberechtigter iSd Art 552 § 6 Abs 2 PGR zu den Begünstigten iSd Art 552 § 5 PGR zähle und daher Auskunfts-, Informations- und Rechnungslegungsansprüche gem Art 552 § 9 PGR hätte.

Unter Bezugnahme auf dieses Vorbringen bestimmte das Obergericht Inhalt und Umfang des Informationsanspruchs der verschiedenen Begünstigtenklassen. Die Entscheidung entfaltet daher Bedeutung über den Einzelfall und wird uE in zukünftigen Verfahren den Auskunftsanspruch eines Begünstigten betreffend eine wesentliche Rolle spielen.

Zunächst stellt das Obergericht – wenig überraschend – klar, dass ein Begünstigungsberechtigter, der eine geschützte Position auf Ausschüttung aus dem Stiftungsvermögen hat, jedenfalls informationsberechtigt iSd Art 552 § 9 PGR ist.

Diese Aussage wiederholt das Obergericht in Bezug auf einen (bloßen) Anwartschaftsberechtigten jedoch nicht in dieser Allgemeinheit. Dabei bezieht es sich auf die Materialien zur Totalrevision des liechtenstei-

34) FL OGH 07 HG.2015.100.

nischen Stiftungsrechts im Jahr 2009, die zwischen Anwartschaftsberechtigten, die eine Begünstigungsberechtigung erhalten sollen, und sonstigen Anwartschaftsberechtigten differenzieren.³⁵⁾ Dementsprechend hat ein Anwartschaftsberechtigter, der zwar eine Begünstigungsberechtigung erlangen soll, aber noch keine unentziehbare Rechtsposition erlangt hat, kein Recht auf Auskunft. Unter Bezug auf die Kommentierung von Gasser³⁶⁾ unterscheidet das Obergericht zwischen zwei denkbaren Möglichkeiten: Zum einen jener Fall, in dem der Stifter oder die Stiftungsorgane das statutarische Recht haben, die Begünstigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu entziehen, zum anderen die vorbehaltene Widerrufbarkeit der Stiftung. Diese Optionen sind nach Auffassung des Obergerichts jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn einem Begünstigten bereits ein klagbarer Anspruch gegen die Stiftung zusteht.

Letztlich bestätigt das Obergericht auch, dass Ermessensbegünstigte antragsberechtigt in Bezug auf einen Informationsanspruch gegen die Stiftung sind. Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung haben nach Auffassung des Obergerichts jedoch keinen gegen die Stiftung durchsetzbaren Auskunftsanspruch.

Das Obergericht entschied schließlich zugunsten des ASt und gewährte ihm auch für den Zeitraum, in dem er Anwartschaftsberechtigter war, Informations- und Auskunftsrechte gleich eines Begünstigungsberechtigten iSv Art 552 § 9 PGR.

Während die Ausführungen zu Art und Umfang des Obergerichts in Bezug auf die einzelnen „Begünstigtenklassen“ jedenfalls klarstellend und systematisierend wirken, ergibt sich uE eine Schwierigkeit in Bezug auf die Verneinung des Auskunfts- und Informationsrechts eines Anwärters auf eine künftige Ermessensbegünstigung.

Vorweg ist klarzustellen, dass dem Obergericht jedenfalls im Ergebnis in seinen Ausführungen zuzustimmen ist. In praxi ergeben sich jedoch oftmals Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Ermessensbegünstigten, denen ein Informationsrecht zusteht, und Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung, denen ein solcher Informationsanspruch nicht zusteht.

So kommt es oftmals vor, dass zu einem Kreis von Ermessensbegünstigten gewisse Personen gehören, die erst durch Entscheidung des Stiftungsrats (möglicherweise zusammen mit einem Protektor) eine Ausschüttung erlangen. Diese Personen sind aber bereits vor der aktuellen Entscheidung über Ausschüttungen an sie, die Stiftungsbeteiligten, in concreto Ermessensbegünstigte.

Anders verhält es sich nach dem FL OGH³⁷⁾ aber bei Personen, die „zwar Zweckadressaten der Stiftung sind, aber erst durch Entscheidung des Stiftungsrates (oder eines sonst zuständigen Organs) zu Begünstigten bestellt werden müssen, um in den Genuss einer Ausschüttung zu kommen“. Diese Personen sind somit nur bloße Anwärter auf eine Ermessensbegünstigung und daher nicht auskunftsberechtigt.

Zu unterscheiden ist daher im jeweiligen Einzelfall, ob der Stiftungsrat oder ein sonst zuständiges Organ nur über die Ausschüttung im Rahmen seines freien Ermessens entscheiden kann oder ob er zunächst eine

Entscheidung über die konkrete (Ermessens-)Begünstigungsstellung treffen muss und erst in einem zweiten Schritt über die jeweilige Ausschüttung entscheiden kann. Diese Differenzierung findet sich auch in der Literatur zum liechtensteinischen, aber auch österreichischen Stiftungsrecht³⁸⁾ wieder.

Die Abgrenzung zwischen informationsberechtigten Ermessensbegünstigten und nicht informationsberechtigten Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung hat daher danach zu erfolgen, ob die Entscheidung über die konkrete Ausschüttung im Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen kompetenten Organs liegt.³⁹⁾

In Übereinstimmung mit dieser Abgrenzung sieht auch der StGH⁴⁰⁾ einen Ermessensbegünstigten nur dann als gegeben an, „wenn der Stiftungsrat oder das sonst zuständige Organ aktuell einen Ausschüttungsentscheid fassen“ kann.

Es ist daher vor allem seitens eines Stiftungsrats Vorsicht geboten, wenn er mit Auskunftsansprüchen von bloßen Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung konfrontiert ist. Wenn die aktuelle Begünstigtenstellung nämlich noch von einer gesonderten Entscheidung des Stiftungsrats oder eines anderen Organs abhängt und über die Ausschüttung nur in einem zweiten Schritt entschieden werden kann, handelt es sich um einen Anwärter auf eine künftige Ermessensbegünstigung, dem nach der rezenten Rsp des Obergerichts kein Auskunfts- und Informationsrecht zukommt.

Wenn hier keine sorgfältige Abgrenzung seitens des Stiftungsrats vorgenommen und Informationen preisgegeben werden, die der treuhänderischen Verschwiegenheitspflicht gem Art 21 Treuhändergesetz unterliegen, kann dies einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann unter Umständen zu strafrechtlichen Sanktionen iSv § 121 StGB (Verletzung von Berufsheimnissen) führen. Die Strafdrohung dieses Delikts umfasst bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe in Höhe von 360 Tagessätzen. Daneben sind freilich auch disziplinarrechtliche Sanktionen der Liechtensteinischen Treuhandkammer möglich.

Letztlich müssen sich Stiftungsräte aber auch im Lichte der Business Judgement Rules des Art 182 Abs 2 PGR dafür verantworten, dass durch die Weitergabe von Informationen an unberechtigte Personen ein Schaden am Stiftungsvermögen⁴¹⁾ entstehen kann, der haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Bei der Business Judgement Rule handelt es sich um einen haftungsfreien Kernbereich unternehmerischen Ermessens bei Geschäftsentscheidungen des Stiftungsrats.⁴²⁾ Dementsprechend verlangt Art 182 Abs 2 PGR ausdrücklich, dass ein Mitglied der Verwaltung

35) BuA 2008/13, 62.

36) Gasser, Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 12.

37) FL OGH 10 HG.2008.32.

38) Lorenz in Schauer, Stiftungsrecht § 7 Rz 2; Arnold, PSG (2013)³ § 5 Rz 26.

39) Jakob, Stiftungsrecht, Rz 429.

40) StGH 2011/140.

41) UU auch in der Sphäre der Begünstigten.

42) Gasser, Die Business Judgement Rule in Liechtenstein, PSR 2011, 62, 64 mwN; s aber auch Müller/Melzer, Die Business Judgement Rule im Liechtensteinischen Stiftungsrecht, in FS Delle Karth (2013) 669 ff.

einer Verbandsperson sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen darf und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.

Fraglich ist auf den konkreten Fall bezogen schließlich, welchen Informationsstand sich der Stiftungsrat auf rechtlicher Ebene aneignen muss, um vernünftigerweise anzunehmen, dass es sich um einen Auskunftsanspruch einer berechtigten Person und nicht lediglich eines Anwärters auf eine Ermessensbegünstigung handelt. Ist sich der Stiftungsrat hinsichtlich des rechtlichen Status einer antragstellenden Person unsicher, so hat er jedenfalls einen Experten (zB einen Rechtsanwalt oder anderen befähigten Juristen) beizuziehen und diese Frage in Form eines Gutachtens abklären zu lassen.⁴³⁾ Eine solche Informationsbeschaffung ist jedenfalls als angemessen anzusehen und wird den Stiftungsrat – bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen – in den Genuss der Haftungsbefreiung der Business Judgement Rule kommen lassen.

Tritt allerdings ein Schaden aufgrund der Weitergabe von Informationen an unberechtigte Personen ein und hat der Stiftungsrat nicht den eben skizzierten Sorgfaltsmaßstab eingehalten, kann dies zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen.

G. Fazit

Die liechtensteinische Stiftung ist nach wie vor eine geeignete Struktur zur sog „Asset Protection“. Dies spiegelt sich uA in den limitierten Auskunfts- und Informationsrechten von Begünstigten einer solchen Stiftung wider.

In noch beschränkterem Ausmaß stehen Noterben des Stifters Auskunfts- und Informationsrechte zu. Die Autoren vertreten, dass diese (limitierten) Informationsrechte aber auch nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist gegen eine vollbeendete Stiftung (erfolgreich) geltend gemacht werden können.

Letztlich trifft den Stiftungsrat im Lichte seiner Verschwiegenheitspflicht eine besondere Sorgfalt in Bezug auf das an die Stiftung gerichtete Auskunftsbegehren. Erteilt der Stiftungsrat nämlich Auskunft an nicht berechnete Personen, wie etwa Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung, kann er – bei Eintritt eines Schadens – dafür haften. In diesem Zusammenhang stehen auch potenzielle strafrechtliche Sanktionen gegen den Stiftungsrat. Er wird daher in Zweifelsfällen gut beraten sein, einschlägige Expertise in Anspruch zu nehmen.

43) Ähnlich auch Gasser, PSR 2011, 62, 71.

→ In Kürze

Ist ein Stiftungsrat mit einem Auskunftsbegehren von Anwärtern auf eine Ermessensbegünstigung konfrontiert, ist er gut beraten, dieses abzulehnen oder aber – ggf mit Hilfe von Experten – abzuklären, ob es sich bei den AST um Ermessensbegünstigte oder bloße Anwärter auf eine solche Begünstigung handelt.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

RA Dr. Michael Nueber, LL. M., ist als Counsel bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz und Wien tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte bilden das Schieds- und Zivilverfahren sowie das Stiftungs- und Trustrecht.

RAA Mag. Ulrich Thun-Hohenstein ist als Associate bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz tätig. Im Zuge dessen befasst er sich vorwiegend mit dem liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrecht.

